

Erläuterungen zur Anlage "Angaben zum Mietzuschuss"

Ein Anspruch auf Wohngeld kann nur ermittelt werden, wenn Sie die Fragen in der Anlage richtig und vollständig beantworten.

Miete

Die Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen.

Zusätzlich zur Miete können zum Beispiel auch

- Kosten des Wasserverbrauchs,
- Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung

berücksichtigt werden.

Diese Kosten können der Miete auch dann zugerechnet werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z.B. Stadtwerke) gezahlt werden.

Bei der Ermittlung der Miete bleiben folgende Kosten und Vergünstigungen außer Betracht:

- Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser
- Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den vorgenannten Kosten entsprechen
- die Kosten der Haushaltsenergie (wie etwa Strom oder Gas zum Kochen), soweit sie nicht von den vorgenannten Punkten erfasst sind
- Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge

Ergeben sich diese Beträge nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen, sind Pauschbeträge abzusetzen.

Mietwert bei einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus (ab 3 Wohnungen):

Für eine Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus ist anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Das ist jener Betrag, welcher der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, so muss der Mietwert geschätzt werden.

Anteilige Berücksichtigung der Miete, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist:

Wird die Wohnung sowohl von zu berücksichtigenden als auch von vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, wird nur der Anteil der Miete berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Folgende Unterlagen über Mietverhältnis, Höhe der Miete usw. werden benötigt:

Mietvertrag, Nachweise über Mietzahlungen und deren Zusammensetzung (aktuelles Mietänderungsschreiben).

Höchstgrenzen für Miete

Bei der Wohngeldberechnung wird, ggf. anteilig nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Miete nur bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag berücksichtigt.